

ZH_OBERGERICHT SR170009 vom 30. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR170009

FR: ZH_OBERGERICHT SR170009 du 30 octobre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SR170009 del 30 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Datum vom 27. Oktober 2015 erliess die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland gegen die Gesuchstellerin den eingangs erwähnten und diesem Urteil beigehefteten Strafbefehl (Urk. D1 9). Darin erkannte die Staatsanwaltschaft die Gesuchstellerin des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB sowie des mehrfachen geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter StGB als schuldig. Die Gesuchstellerin wurde mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 60.-- sowie mit einer Busse von CHF 600.-- bestraft. Dieser Strafbefehl erwuchs in Rechtskraft (Urk. 1, Urk. 6).

E. 2

Mit Eingabe vom 17. Mai 2017 liess die Gesuchstellerin ein Revisionsgesuch einreichen und verlangte mit den oben genannten Anträgen die Aufhebung des gegen sie erlassenen rechtskräftigen Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 27. Oktober 2015 (Urk. 1).

E. 3

In der Folge wurde mit Präsidialverfügung vom 13. Juni 2017 der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland Frist zur Stellungnahme zum Revisionsbegehren angesetzt. Mit selbiger Verfügung wurde dem Revisionsbegehren die auf- schiebende Wirkung erteilt und dem Verteidiger Frist angesetzt, seinen Antrag um Bestellung einer amtlichen Verteidigung zu begründen und dem Gericht eine ak- tualisierte Vollmacht einzureichen. Schliesslich wurde der Privatklägerin Frist zu freigestellter Stellungnahme zum Revisionsbegehren angesetzt und es wurde der Beizug der massgeblichen Akten verfügt (Urk. 4).

E. 4

Am 10. Juli 2017 reichte der Verteidiger dem Gericht die Vollmacht betreffend das Revisionsverfahren ein. Mit gleichem Datum reichte der Verteidiger zudem betreffend den Antrag um amtliche Verteidigung der Gesuchstellerin Belege zu deren Mittellosigkeit ein (Urk. 11, Urk. 13/1-2).

- 4 -

E. 5

Mit Präsidialverfügung vom 11. August 2017 bestellte das Gericht Rechts- anwalt lic. iur. X._____ als amtlichen Verteidiger der Gesuchstellerin für das Revi- sionsverfahren (Urk. 14).

E. 6

Mit Eingabe vom 26. Juni 2017 / 17. August 2018 erstattete die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland dem Gericht die Vernehmlassung zum Revisionsbegehren. Darin beantragte sie die Gutheissung des Revisionsbegehrens (Urk. 9, 16). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen. Das Revisionsverfahren erweist sich somit als spruchreif. II.

E. 7

Die Gesuchstellerin bringt zur Begründung ihres Revisionsgesuchs vor, gegen sie sei am 6. Januar 2016 erneut ein Strafbefehl erlassen worden und zwar wegen gleichartiger Delikte wie im zur Revision beantragten Strafbefehl. Gegen den Strafbefehl vom 6. Januar 2016 sei Einsprache erhoben worden, woraufhin in jener Sache am 9. März 2017 ein Urteil des Bezirksgerichts Winterthur ergangen sei. Darin sei aufgrund erkannter nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit von einer Bestrafung der Gesuchstellerin abgesehen worden. Das Gericht habe sich beim Urteil auf das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene Gutachten vom 16. September 2016 gestützt, in welchem eine Schuldunfähigkeit der Gesuchstellerin festgestellt worden sei (Urk. 1).

E. 8

Gemäss Art. 413 Abs. 2 StPO hebt das Gericht den angefochtenen Entscheid ganz oder teilweise auf, wenn es die geltend gemachten Revisionsgründe als gegeben erachtet. Es fällt selber einen neuen Entscheid, sofern es die Aktenlage erlaubt. Ist dies nicht der Fall, so weist das Gericht die Sache an die zu bezeichnende Behörde zur Behandlung und Beurteilung zurück (Art. 413 Abs. 2 lit. a und b StPO). Soweit das Gericht die geltend gemachten Revisionsgründe als nicht gegeben erachtet, weist es das Revisionsgesuch ab und hebt allfällige vorsorgliche Massnahmen auf (Art. 413 Abs. 1 StPO).

E. 9

Nach erhobener Einsprache der Gesuchstellerin gegen den Strafbefehl vom 6. Januar 2016 betreffend mehrfachen Hausfriedensbruch und mehrfachen ge-

- 5 - ringfügigen Diebstahl (A-3/2015/10039234) erteilte die Staatsanwaltschaft am

E. 12

Juli 2016 Dr. med. B. _____ den Auftrag, ein Gutachten über die Schuldfähigkeit der Gesuchstellerin zu erstellen (Urk. 7/D1/13/1). Die dem Strafbefehl vom 6. Januar 2016 zugrunde liegenden Taten betrafen den Zeitraum vom 3. November 2015 bis zum 16. April 2016 (Urk. 7/6). Die Taten im zur Revision beantragten Strafbefehl datieren vom 5. und 13. Oktober 2015. Sie fanden somit nur rund einen Monat vor den Taten statt, welche Anlass zur psychiatrischen Begutachtung der Gesuchstellerin boten. 10. Dr. med. B. _____ zeichnete im psychiatrischen Gutachten vom

E. 16

Es ist im Revisionsverfahren unbestritten geblieben, dass die Gesuchstellerin die Delikte des mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie des geringfügigen Diebstahls in objektiver Hinsicht begangen hat (Urk. 1). Indessen steht nun zweifellos fest, dass die Gesuchstellerin im Zustand nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit gehandelt hat. Damit liegt ein Schuldausschlussgrund vor, welcher die Anwendung der festgestellten Straftatbestände verunmöglicht. Es ist im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. c. StPO vorzugehen, welche Bestimmung Anwendung findet (vgl. Schmid N., StPO Praxiskommentar, 2. Auflage, Art. 319 N 7; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO-Kommentar, 2.

Auflage, Art. 319 N 21; Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Art. 319 N 11). Damit ist das Verfahren betreffend den Strafbefehl vom 27. Oktober 2015 (A-5/2015/10034561) einzustellen.

E. 17

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie da- rin auch über die von der Vorinstanz getroffenen Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3). Der Verteidiger beantragte, es sei von Verfahrenskosten für das Vor- verfahren sowie für das Revisionsverfahren abzusehen (Urk. 1 S. 1). Die Staats- anwaltschaft stellte betreffend die Verfahrenskosten keinen Antrag (Urk. 16). Ge- mäss Art. 419 StPO können einer schuldunfähigen beschuldigten Person Ver- fahrenskosten auferlegt werden, wenn dies nach den gesamten Umständen billig

- 9 - erscheint. Vorliegend sind keine Umstände ersichtlich, welche Anlass zur Kosten- auflage an die Gesuchstellerin böten. Demzufolge sind die Kosten für das Vorver- fahren von Fr. 800.-- gemäss Strafbefehl vom 27. Oktober 2015 auf die Staats- kasse zu nehmen.

E. 18

Im Revisionsgesuch liess die Gesuchstellerin die aufschiebende Wirkung be- antragen, welchem Antrag mit Präsidialverfügung vom 13. Juli 2017 entsprochen wurde. Demzufolge erübrigt es sich, über die Rückerstattung von Busse und Geldstrafe zu befinden.

E. 19

Die Kosten für das Revisionsverfahrens, inklusive der Kosten für die amtliche Verteidigung der Gesuchstellerin, sind ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der amtliche Verteidiger hat seine Aufwendun- gen in der eingereichten Honorarnote vom 19. September 2017 ausgewiesen (Urk. 21). Entsprechend ist er für das Revisionsverfahren mit Fr. 1'465.20 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.